

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie privater Personen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1+2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.02.2019 und 27.05.2019 und der öffentlichen Auslegung vom 27.05. bis zum 28.06.2019
- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1+ 2 BauGB)

Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Planungskontrolle: Kerstin Orlowski	
ID: M1009, Datum: 01.02.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
1) Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. 2) Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. 3) Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.	zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen. zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen. zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen. zu 5 und 6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

4) Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. 5) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. 6) Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
ID: M1034, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Unsere Stellungnahme vom 01.02.2019 wurde richtig in die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b der Gemeinde Utersum für das Gebiet "Historische Ortsla-ge", zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich beiderseits vom Jaardenhuug (K122) übernommen. Sie ist wei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

terhin gültig.	
Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck	
ID: 1000, Datum: 04.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch das o.a. Verfahren nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1011, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zur o.a. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Flensburg, LBV-SH: Lydia Claußen	
ID: M1008, Datum: 22.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Frühzeitige Beteiligung der TÖB 1) Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der K122, Abschnitt 010 und südlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD und an freier Strecke. 2) Gegen den B-Plan Nr. 5b (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen	Kenntnisnahme/ Der Stellungnahme wird gefolgt zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5b werden weder bauliche Verän-

von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 2.1) Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreisstraße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landes- und Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2.2) Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. 3) Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 214 (L 214), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 4) Die im B-Planentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde Utersum wurde von mir entsprechend dem aktuellen Stand eingetragen und ist in den B-Plan zu übernehmen. Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.	derungen an der L 214 sowie der K 122 erforderlich (ein entsprechender Hinweis zur zukünftigen Berücksichtigung wurde in die Begründung aufgenommen), noch entstehen zusätzliche Kosten für den Straßenbaulastträger. 2.2) Der Hinweis wird berücksichtigt. Siehe Abwägung der Stellungnahme vom 11.06.2019. zu 3) und 4) Die Anbauverbotszone sowie die Ortsdurchfahrtsgrenze werden in der Planzeichnung dargestellt. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung übernommen.
--	--

ID: M1030, Datum: 11.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
1) Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der K 122, Abschnitt 010 und südlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD und an freier Strecke. 2) Gegen den B-Plan Nr. 5 b (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 2.1) Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreisstraße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Fensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landes- und Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2.2) Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.	zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. zu 2.2) Der Hinweis wird berücksichtigt und wie folgt abgewogen: Die vorliegende Bauleitplanung sieht eine Änderung des ursprünglich festgesetzten Dorfgebietes zu einem Sonstigen Sondergebiet „Dauerwohnen und Tourismus“ vor. Es werden damit keine Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet, durch die eine Erhöhung des bestehenden Verkehrsaufkommens abzusehen wäre. In der Folge wird auch nicht mit einer Erhöhung der Verkehrsgeräusche gerechnet. Grund für die Änderung des B-Plans ist die Tatsache, dass bereits die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Geltungsbereich einer Umnutzung unterzogen wurden. Damit hat sich auch die Verkehrssituation in dem Gebiet geändert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Änderung der Nutzungsstruktur zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens durch landwirtschaftliche Fahrzeuge geführt hat. Mit der im Abschnitt der K 122 bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wird der Verkehrslärm zudem bereits direkt

	an der Lärmquelle vermieden. Durch die Planung wird daher keine erhebliche Änderung der Lärmsituation erwartet. Vor allem kommt es durch die Planung nicht zu neuen, bisher unbekannten Geräuschen.
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin	
ID: 1004, Datum: 27.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Koordination und Vollzug: Tanja Sprenger	
ID: M1010, Datum: 05.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
1) Anhand der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen. 2) Der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 b der der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich, beiderseits Jaardenhuug (K 122) kann somit seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn nachfolgend aufgeführte Hinweise beachtet werden.	zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2.1 - 2.5) Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen.

2.1) Das Gebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 80 Wasser- gesetz Schleswig-Holstein. 2.2) Das Gebiet liegt jedoch im potenziell signifikanten Hochwasserrisikoge- biet. http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO ANONYMOUS LOGIN 2.3) Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, ge- genüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden. 2.4) Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellung- nahme nicht abgeleitet werden 2.5) Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
ID: M1028, Datum: 22.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des LKN.SH wie folgt Stellung: 1) Anhand der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 b der der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Boowen Taarep und Greenstich, beiderseits Jaardenhuug (K 122) ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs	zu 1, 2, 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. zu 4 u. 5) Die Hinweise werden berücksichtigt. Als Risikoge- biete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaus- haltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen nach § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden. Die Begrün- dung sowie der Text - Teil B werden um entsprechende Hin-

befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen. 2) Das Plangebiet liegt mit dem östlichen Teil des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden" (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG). Dies Bauverbot „gilt nicht für Risikogebiete (...), die durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden." (§ 80 Abs. 2 Nr. 6, 1. Fall LWG), Das Plangebiet wird durch einen Landesschutzdeiche geschützt. Das Bauverbot gilt somit nicht. 3) Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5b, 2. Änderung, der Gemeinde Utersum auf Föhr kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden. Hinweise: 4) Das Plangebiet liegt mit dem östlichen Teil des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. 5) Das Hochwasserrisikogebiet ist in den B-Plan zu übernehmen. 6) Das darüber hinaus liegende Gebiet liegt im potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet (http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN). Eine Überflutung ist somit nicht ausgeschlossen. 7) Eine Minimierung der Hochwasserrisiken kann u. a. erreicht werden durch: 7.1) Aufschütten des Grundstücks (Hinweis für die Bebauungsplanaufsteller:	weise ergänzt. zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 7.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zur Aufschüttung des Grundstückes ist im B-Plan nicht enthalten. zu 7.2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 8) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 10) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Dies nur soweit eine Geländeanhebung städtebaulich zugelassen werden soll),

7.2) Bauliche Sicherungsmaßnahmen sind ebenfalls möglich:

- Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte etc.
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc. oder Möglichkeit zur Flutung,
- Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen,
- Einrichtung gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern,
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschottung von Eingängen oder anderen tieferliegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.),
- Gebäudeabdichtungen,
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag.

8) Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden.

9) Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Ab-

bruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. 10) Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille	
ID: 1007, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme FD Bauen und Planen, Brandschutz zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung / Änderung des o. a. Bebauungsplanes entsprechend den vorgelegten Planunterlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1006, Datum: 08.03.2019 Dokument: Begründung Kapitel: 6.2 Denkmalschutz: Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Derzeit liegen keine Kulturdenkmale (Baudenkmale) im Plangebiet. Es sollte aber darauf hingewiesen werden dass kurzfristige Änderungen möglich sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde: keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1005, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde: Bauplanungsrechtlich sollte bei der Berechnung der Geschossflächen näher ausgeführt werden, ob die Berechnung in den Nicht-Vollgeschossen nur bis zu den Abseitenwänden erfolgen soll oder ob die statisch-konstruktiv erforderlichen Punkte maßgebend sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Klarstellung werden die Angaben zur Berechnung der Geschossfläche genauer bestimmt.
ID: 1003, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des archäologischen Denkmalschutzes zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Von den Planungen wurde Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des archäologischen Denkmalschutzes zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme des archäologischen Denkmalschutzes: Die Planung wird zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnis genommen.	
ID: 1002, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Das o. g. Bauleitverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es dient der Änderung der Festsetzung „Dorfgebiet“ zu Sonstigen Sondergebieten für „Dauerwohnen und Toursimus“. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie der Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz) liegt nicht vor. Der Bauleitplanung stehen naturschutzrechtliche und –fachliche Belange nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1015, Datum: 11.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme der Kreisverwaltung Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde: Meiner Stellungnahme vom 07.02.2019 (eingereicht am 08.03.2019) sind durch die Überarbeitungen der Planung keine weiteren Punkte hinzuzufügen. Der Planung stehen naturschutzfachliche oder -rechtliche Belange nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019	

Dokument: Gesamtstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde: Meiner Stellungnahme vom 07.02.2019 sind durch die Überarbeitungen der Planung keine weiteren Punkte hinzuzufügen. Der Planung stehen naturschutzfachliche oder -rechtliche Belange nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1001, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Verkehrsabteilung zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
-Verkehrsabteilung- Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Verkehrsabteilung zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme der Verkehrsabteilung: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: M1038, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des FB Bauen und Planen zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme des FB Bau- und Planen: Die Planung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik PTI 11: Klaus Reichert	

ID: M1031, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3: Frau Sebastian	
ID: M1033, Datum: 04.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Nationalparkverwaltung: Timo Hehnke	

ID: M1032, Datum: 06.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Mit den beiden Schreiben vom 27.05.2019 baten Sie die Nationalparkverwaltung im LKN-SH, GB 3 (NPV) im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der beiden B-Plan Verfahren „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5a der Gemeinde Utersum“ sowie „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum“. Nach Sichtung der Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer von den beiden Änderungen der Bebauungspläne Nr. 5a und Nr. 5b der Gemeinde Utersum nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: GMSH, 2713: Kirstin Wüst	
ID: 1013, Datum: 07.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abt. 2 - Landesvermessung - Dezernat 22: Stefan Strunck	

ID: 1016, Datum: 12.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
1) Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. 2) Ich bitte Sie zu beachten, dass die Vorprüfung des Bebauungsplanes noch nicht erfolgt ist. 3) Die Vorprüfung muß im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit später die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann. 4) Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.	zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt. zu 3 u. 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung: Alexandra Wildbühler	
ID: 1023, Datum: 24.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken. Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.	
Institution: LLUR Nord Flensburg, LLUR Nord Flensburg: Tom Jordt	
ID: M1029, Datum: 25.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Handwerkskammer Flensburg, Keine Abteilung: Stephan Jung	
ID: 1024, Datum: 27.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen privater Einsender (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentlichkeit: Bürger 1

ID: M1037, Datum: 12.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Als Eigentümer des Flurstückes Nr. 133 der Flur 3 beantrage ich hiermit die Erhöhung der GRZ von 0,2 auf 0,3 (siehe Anlage 1). Das wäre somit eine Anpassung an das Nachbargrundstück Nr. 135 bzw. eine leichte Annäherung an die bestehende Bebauungsgröße der nähen Umgebung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die vorliegende Bauleitplanung sieht eine Änderung des ursprünglich festgesetzten Dorfgebietes zu einem Sonstigen Sondergebiet „Dauerwohnen und Tourismus“ vor. Grund hierfür ist die Tatsache, dass bereits die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Geltungsbereich einer Umnutzung unterzogen wurden. Damit werden die Wohnnutzung und die sich aus der bestehenden Wohnbebauung ergebende städtebauliche Dichte in dem Gebiet in den Vordergrund gestellt. Mit der Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung (Pünktchenlinie) wird das Planungsziel verfolgt, eine einheitliche städtebauliche Dichte in dem Gebiet sicherzustellen. Wie in der Stellungnahme auch richtig angemerkt, soll sich die zulässige überbaubare Fläche auf dem Flurstück Nr. 133 an die Bebauungsdichte auf den nördlichen Grundstücken anpassen. Die festgesetzte GRZ ist dabei jedoch nicht alleine zu betrachten sondern in Bezug auf die Grundstücksfläche, die für eine Bebauung vorgesehen ist. Das Flurstück 135 hat eine Größe von 494 qm. Bei einer GRZ von 0,3 ergibt sich eine zulässig Grundfläche von rund 148 qm. Der für eine Bebauung vorgesehene Teil des Flurstückes Nr. 133 hat eine Größe von 1138 qm. Bei einer GRZ von 0,2 ergibt sich eine zulässige Grundfläche von rund 228 qm. Bei einer GRZ von 0,3 würde sich eine zulässige Grundfläche von

	rund 341 ergeben. Eine Erhöhung der GRZ auf 0,3 würde damit der Anpassung an die nördliche Bebauung entgegenstehen. Das Flurstück Nr. 136 hat eine Größe von 727. Bei einer GRZ von 0,3 ergibt sich hier eine zulässige Grundfläche von rund 218 qm. Die festgesetzte GRZ von 0,2 für das Flurstück Nr. 133 lässt damit eine der Umgebung entsprechenden Wohnbebauung zu. Die Entstehung von weiteren großflächigen Gebäuden, die in einem Dorfgebiet üblicherweise im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung stehen und in der Umgebung vereinzelt noch zu finden sind, ist hinsichtlich der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet nicht weiter gewünscht. Eine weitergehende Verdichtung in dieser Form ist mit den Planungszielen der Gemeinde somit nicht zu vereinbaren.
ID: M1036, Datum: 12.09.2018 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Als Eigentümer des Flurstückes Nr. 133 der Flur 3 beantrage ich hiermit die Einbeziehung eines weiteren Teilstückes des oben genannten Flurstückes (siehe Anlage 2).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das dargestellte Teilstück des Flurstücks 133, der Flur 4, Gemarkung Utersum liegt im Außenbereich. Planungsziel dieser Bauleitplanung ist die Überprüfung und Anpassung des Planungsrechts im bestehenden Plangebiet, unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes und der Prägung des Plangebietes.

	Eine Erweiterung des Geltungsbereiches hätte eine bauliche Verdichtung in diesem Gebiet zur Folge. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt. Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen ist somit mit den Planungszielen dieser Bauleitplanung nicht zu vereinen.
--	--

Landesplanerische Abstimmung (gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein)

Institution: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, IV 625: Jörn Uhl	
ID: M1026, Datum: 08.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
1) Die Gemeinde Utersum plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Historische Ortslage“ für den zwischen den Straßen ‚Boowen Taarep‘ und ‚Greenstich‘, beiderseits ‚Jaardenhuug (K 122)‘ gelegenen, insgesamt etwa 4 ha großen Bereich. Das mit dem Hotel zur Post bebaute, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 (rechtskräftig seit 12.10.2017) überplante Grundstück ‚Jaardenhuug 2‘ wird von dem Geltungsbereich ausgenommen. 2) Wesentliche Planungsziele dieser bestandsorientierten Planung ist insbesondere die Anpassung des Planes an den Bauungs- und Nutzungsbestand unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen (insbesondere Umnutzungen von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) sowie der am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierungen des BauGB und der BauNVO. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der	zu 1, 2 u. 3) Keine Abwägung erforderlich. zu 4, 5, 6 u. 7) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sicherung von Dauerwohnnutzungen und der Vermeidung der Entstehung von Zweitwohnsitzen. Dazu soll das bisher als Dorfgebiet festgesetzte Plangebiet in Sonstige Sondergebiete „Dauerwohnen und Tourismus“ geändert werden; im Rahmen der textlichen Festsetzungen sind weitergehende Regelungen zur Art der baulichen Nutzung vorgesehen. Ferner soll die zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung / Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion schon im Ursprungs-Bebauungsplan enthaltene Festsetzung eines Genehmigungsvorbehalts nach § 22 BauGB entsprechend der geänderten Rechtslage ergänzt werden.

3) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b der Gemeinde Utersum weicht vom wirksamen Flächennutzungsplan (hier ist das Plangebiet im Wesentlichen als Dorfgebiet sowie in einem kleinen Bereich im Nordosten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) ab. Deshalb soll die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

4) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

5) Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Historische Ortslage“ der Gemeinde Utersum Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen. 6) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. 7) Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.	
ID: M1027, Datum: 22.08.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
1) Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mich erneut über die von der Gemeinde Utersum geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Historische Ortslage“ für den zwischen den Straßen ‚Boowen Taarep‘ und ‚Greenstich‘, beiderseits ‚Jaardenhuug (K 122)‘ gelegenen, insgesamt etwa 4 ha großen südlichen Teil der historischen Ortslage (ausgenommen das mit dem Hotel zur Post bebaute Grundstück ‚Jaardenhuug 2‘) informiert. 2) Wesentliches Planungsziel dieser bestandsorientierten Planung ist nach wie vor insbesondere die Anpassung des Planes an den Bebauungs- und Nutzungsbestand. Dabei sollen zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen (vor allem Umnutzungen von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher	zu 1, 2 und 3) Keine Abwägung erforderlich. zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 08.05.2019 wird im Weiteren berücksichtigt.

Betriebe) sowie die am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierungen des BauGB und der BauNVO berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Sicherung von Dauerwohnnutzungen und der Vermeidung der Entstehung von Zweitwohnsitzen. Dazu soll das bisher als Dorfgebiet festgesetzte Plangebiet in Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Tourismus“ geändert werden.

3) Die Planung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

4) Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum war bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine landesplanerische Stellungnahme vom 08.05.2019 weise ich hin. Seinerzeit hatte ich mich im Grundsatz zustimmend zu der Planung geäußert. Insbesondere hatte ich bestätigt, dass dem Planentwurf Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine vom Tenor meiner damaligen Stellungnahme abweichende Beurteilung. Insbesondere stehen dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b „Historische Ortslage“ der Gemeinde Utersum Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Die erneute Abgabe einer förmlichen landesplanerischen Stellungnahme ist derzeit nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Gemeinde Dunsum

Datum: 21.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Oldsum	
Datum: 28.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Borgsum	
Datum: 12.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Witsum	
Datum: 20.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

und Bedenken bestehen nicht.	
Gemeinde Süderende	
Datum: 03.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.